



Statuten der Schiffer Zunft Romanshorn



I. Name / Sitz

- 1.) Die Schifferzunft Romanshorn bildet eine Juristische Persönlichkeit nach Art. 60 ff. ZGB und den nachstehenden statuarischen Bestimmungen, mit Sitz in Romanshorn.

II. Zweck

- 2.) Empfehlung geselliger Anlässe sowie Pflege der Kameradschaft und Solidarität unter den Mitgliedern.
- 3.) Interesse an historischen Schiffen und Booten.
- 4.) Interesse an historischen Trachten und Uniformen.
- 5.) Die Zunft ist politisch und konfessionell unabhängig.

III. Mitgliedschaft

- 6.) Die Zunft besteht aus Ehrenmitgliedern, Aktivmitgliedern und Passivmitgliedern (nicht Stimmberechtigt).
- 7.) Als Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden.
- 8.) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Zunft besonders bemüht und verdient gemacht haben.
- 9.) Die Mitgliedschaft wird mit mündlicher oder schriftlicher Beitritterklärung und mit Bezahlung des Mitgliederbeitrages sowie des entsprechenden Aufnahmebeschlusses der Zunftversammlung begründet.
- 10.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - 10.1.) Austritt: Die Austrittserklärung hat schriftlich mit einmonatiger Frist auf das Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen.
 - 10.2.) Ausschluss: Der Vorstand kann ein Mitglied bei Verweigerung des Beitrages oder krassen Verstoss gegen die Interessen der Zunft ausschliessen. Das betroffene Mitglied ist auf Wunsch anzuhören und hat das Recht innert 30 Tagen einen Rekurs an die Mitgliederversammlung zu erheben.

- 11.) Das Erlöschen der Mitgliedschaft bewirkt den Verlust von allfälligen bestehenden Ansprüchen auf das Vereinsvermögen. Das austretende Zunftmitglied schuldet sowohl ausstehende wie laufende Mitgliederbeiträge.
- 12.) Es haftet für die Verbindlichkeiten der Zunft ausschliesslich das Zunftvermögen; die persönliche Haftung der Zunftmitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

13.) Die Organe der Zunft sind.

- a.) Mitgliederversammlung
- b.) Die Siebner (Vorstand)
- c.) Die Revisoren

14.) Die Zunftversammlung

14.1.) Zusammensetzung

Die Zunftversammlung setzt sich aus den Zunftmitgliedern zusammen, welche an der Versammlung tatsächlich teilnehmen.

14.2.) Einberufung

Die Einberufung der Zunftmitglieder erfolgt:

- durch den Vorstand
- auf verlangen von 1/3 der Zunftmitglieder
- auf Verlangen der Revisoren

Die Einberufung der Zunftversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung Unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit, und zwar Spätestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der abzuhaltenden Versammlung. Die Frist ist gewahrt, wenn der Poststempel eines schweizerischen Postamtes auf Dem Zustellcouvert das Datum ausweist, welches dem Tag der Zunftversammlung vierzehn Tage vorausgeht.

14.3.) Pflichten der Zunftversammlung

Die Zunftversammlung nimmt Kenntnis vom Jahresbericht, von der Jahresrechnung und vom Revisorenbericht und beschliesst über die Genehmigung.

Sie beschliesst über die Décharge des Siebner und des Ausschusses.

Sie wählt den Zunftmeister, den Vorstand und den Ausschuss für die Dauer von 4 Jahren, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.

Sie wählt die Revisoren für die Dauer von 4 Jahren.

Die Zunftversammlung nimmt Kenntnis von der Orientierung des Vorstandes, welcher insbesondere über die Vermögenslage der Zunft Auskunft geben muss.

Die Zunftversammlung erledigt die Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes bezüglich des Ausschlusses von Vereinsmitgliedern.

Die Zunftversammlung behandelt sämtliche weiteren ihr durch die Zunftstatuten oder durch das Gesetz vorbehaltenen Geschäft.

14.4.) Beschlussfähigkeit

Über Geschäfte, die in den Traktanden nicht gehörig angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden. Die diesbezüglichen Anträge sind vom Vorstand zur Kenntnis zu nehmen und in der nächsten Zunftversammlung unter Wahrung des Traktandenwesens den Mitgliedern zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

14.5.) Stimmrecht und Mehrheit

Die Mitglieder haben in der Zunftversammlung das gleiche Stimmrecht. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Die Zunftbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei der Beschlussfassung über Déchargeerteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und der Zunft andererseits, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Im Falle der Stimmgleichheit fällt der Zunftmeister ein Stichentscheid zu.

Änderungen der Statuten, Auflösung der Zunft oder Zusammenschlüsse mit anderen Zünften / Vereinen erfordern ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Zunftbeschlüsse erfolgen grundsätzlich nur in geheimer Abstimmung, wenn die ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

14.6.) Protokoll

Über die Zunftversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Beschlüsse werden chronologisch protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Zunftmeister zu unterzeichnen.

14.7.) Zeitpunkt der Jahresversammlung

Die ordentliche Zunftversammlung findet alljährlich im ersten 1/3 des Jahres statt.

15.) Der Siebner (Vorstand)

15.1.) Zusammensetzung

Der Siebner setzt sich zusammen aus

- Zunftmeister (Präsident)
- Zunftmeister ruhend (Vizepräsident)
- Schatzmeister (Kassier)
- Aktuar
- Schiffsmeister (Materialwart)
- Fähnrich (Fahnenmaterialwart)
- Sekretär

15.2.) Einberufung

Der Siebner hat zusammenzutreten, wenn der Zunftmeister oder ein Revisor Einen entsprechenden Antrag stellt.

Die Einladung erfolgt schriftlich und mindestens zehn Tage vor der Verhandlung, wobei für den Beginn der Frist das Datum des Poststempels der Einladung verbindlich ist.

In der Einladung sind Ort und Zeitpunkt der Verhandlung sowie die zu erledigenden Traktanden bekanntzugeben.

15.3.) Beschlussfassung

Für die Beschlussfähigkeit ist ein Anwesenheitsquorum von mindestens 50% aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfordert ein einfaches Stimmenmehr. Beschlüsse auf dem Zirkulationswege erfordern die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

15.4.) Aufgaben

Dem Siebner fallen nachstehende Aufgaben zu:

- Leitung der Zunft
- Vertretung des Zunft nach aussen
- Vorbereitung und Leitung der Zunftversammlung
- Verwaltung des Zunftvermögens
- Vollzug der Zunftbeschlüsse
- Erlass von Reglementen und Richtlinien
- Einsetzung von Kommissionen, Ernennung und Abberufung der Kommissionsmitglieder
- Beschlüsse über den Ausschluss von Zunftmitgliedern

15.5.) Protokoll

Über die Siebnersammlung wird ein Protokoll geführt. Die Beschlüsse werden chronologisch protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Zunftmeister zu unterzeichnen.

16.) Revisoren

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Bilanz und die Betriebsrechnung / Erfolgrechnung zu prüfen und der Zunftversammlung jährlich schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen.

17.) Kommissionen

Die Kommissionen werden von der Zunftversammlung oder vom Siebner zur Behandlung spezieller Fragen ernannt. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres von der Zunftversammlung oder vom Siebner genehmigten Pflichtenheftes selbständig aus.

V. Finanzen

18.) Einnahmen

Die Einnahmen der Zunft setzen sich zusammen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- den Zinsen aus dem Vermögen
- Spenden, Schenkungen, Legate
- Beiträge und Subventionen öffentlicher Institutionen
- Erlös aus Veranstaltungen

19.) Ausgaben

Die Mittel finden Verwendung für Ausgaben, die kraft Zunftmitgliederbeschluss oder Beschluss des Siebner zu tätigen sind sowie für die Kosten der üblichen Zunftverwaltung.

20.) Rechnungswesen

Das Rechnungswesen der Zunft erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen und schliesst mit dem 31. Dezember ab.

VI. Schlussbestimmen

21.) Zunftjahr

Das Zunft- und Rechnungsjahr entspricht dem natürlichen Kalenderjahr.

22.) Inkrafttreten der Statuten

Vorliegende Statuten sind mit Beschluss der Zunftversammlung vom 01. Februar 2009 in Kraft getreten.

23.) Revision der Statuten

Die Änderung der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Zunftmitglieder.

24.) Auflösung der Zunft

Die Auflösung der Zunft erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Auflösung durch Beschluss der Mitglieder bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Zunftmitglieder.

25.) Liquidation der Zunft

Dem Siebner kommt das Mandat der Liquidation zu. Ein allfälliges Reinvermögen ist 1/3 dem Siebner plus Aufwandsentschädigung und den Rest zu gleichen Teilen den Zunftmitgliedern zuzuwenden.

Romanshorn den 01. Februar 2009

Zunftmeister

Herbert Schulze

Zunftmeister ruhend

diesbezüglich Protokollführer

Uwe Stephan Schulze